

Statuten des Vereins „Whiskyclub Skelp“

I. Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Whiskyclub Skelp“ besteht ein Verein, der gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert ist.

Der Sitz des „Whiskyclub Skelp“ ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern, zu wahren und neue Freundschaften zu bilden. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Treffen und Veranstaltungen. Dabei spielt das Thema „Whisky“ die zentrale Rolle.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder werden mit Ausfüllen der Beitrittserklärung und der Einbezahlung des Mitgliederbeitrags aufgenommen. Der Vorstand ist ermächtigt, über eine Aufnahme zu entscheiden. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Neumitglied die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

b) Passivmitgliedern

Jeder kann Passivmitglied werden. Das Passivmitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können jene Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Whiskyclub Skelp im Allgemeinen hervorragend verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Gönnern

Als Gönner können alle dem Verein und seinen Zielen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Verein finanziell begünstigen wollen. Gönner haben an den Versammlungen kein Wahl- und Stimmrecht.

4. Austritt und Ausschluss

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach erfolgter Mahnung nicht nach, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann überdies ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Falls sich dieses Mitglied innert 30 Tagen dem Ausschluss zuhanden des Vorstandes schriftlich widersetzt, unterbreitet der Vorstand die Sache der Generalversammlung zum Entscheid.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

5. Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag, der alle zwei Jahre durch die Generalversammlung festgelegt wird, zu bezahlen.

Die obligatorischen maximalen jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

Aktivmitglieder max. Fr. 400.--

Passivmitglieder max. Fr. 100.--

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

6. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

7. Allgemeines

Das oberste Organ des Vereins „Whiskyclub Skelp“ ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr stattfinden. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

8. Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen das schriftliche und geheime Verfahren verlangt. Der Vorstand kann jederzeit geheime Abstimmung oder Wahl anordnen.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

V. Vorstand

9. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er erledigt alle Geschäfte und sorgt für eine ordentliche Rechnungsführung. Er orientiert die Mitglieder jährlich über das Ergebnis der Rechnung und der Prüfung.

Er kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse, Kommissionen, eine Stabsstelle oder dergleichen bestellen. Diesen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören. Der Vorstand umschreibt die Aufgaben dieser Gremien.

Im Vorstand steht den Gründungsmitgliedern mindestens ein Sitz zu.

10. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

11. Unterschrift

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:
der Präsident sowie der Vizepräsident.

12. Wahl und Amtszeit

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

VI. Finanzen

13. Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins „Whiskyclub Skelp“ werden durch die Mitgliederbeiträge, Gaben, Fonds, Sponsorenbeiträge, Entschädigung von Dienstleistungen, Rechten usw. und anderen Einkünften gebildet.

14. Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VII. Schlussbestimmungen

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins „Whiskyclub Skelp“ kann nur in einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Fusion mit einer anderen Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

17. Gerichtsstand und Inkrafttreten

Der Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Präsidenten.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsmitglieder, namentlich Jvo Holdener, Marco Holdener und Res Holdener, in Kraft.

Oberiberg, den 23. Dezember 2005

Der Präsident:
Jvo Holdener

Der Vizepräsident:
Marco Holdener